



Vollstationäre Pflege

06.02.2023

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeentgelt täglich	45,80 €	58,72 €	74,90 €	91,76 €	99,32 €
Umlage Ausbildungskosten täglich	5,38 €	5,38 €	5,38 €	5,38 €	5,38 €
Unterkunft täglich	22,50 €	22,50 €	22,50 €	22,50 €	22,50 €
Verpflegung täglich	17,32 €	17,32 €	17,32 €	17,32 €	17,32 €
Investitionskosten täglich EZ*	14,66 €	14,66 €	14,66 €	14,66 €	14,66 €
Gesamtkosten täglich	105,66 €	118,58 €	134,76 €	151,62 €	159,18 €
Gesamt monatlich**	3.214,18 €	3.607,20 €	4.099,40 €	4.612,28 €	4.842,26 €
Anteil Pflegekasse	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Leistungszusch. gem. §43c SGB XI***	0,00 €	59,00 €	59,01 €	59,00 €	59,00 €
Eigenanteil gesamt monatlich	3.089,18 €	2.778,20 €	2.778,39 €	2.778,28 €	2.778,26 €

* Einzelzimmer; Bei Nutzung eines Doppelzimmers wird 4 Euro pro Tag (121,68 Euro pro Monat) weniger berechnet

** Tagessatz x 30,42

*** der Leistungszuschlag richtet sich nach dem stationären Aufenthalt, in dieser Musterrechnung "bis 12 Monate" mit 5% bewertet

Kurzzeitpflege

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeentgelt täglich	116,22 €	116,22 €	116,22 €	116,22 €	116,22 €
Umlage Ausbildungskosten täglich	5,38 €	5,38 €	5,38 €	5,38 €	5,38 €
Unterkunft täglich	25,89 €	25,89 €	25,89 €	25,89 €	25,89 €
Verpflegung täglich	19,94 €	19,94 €	19,94 €	19,94 €	19,94 €
Investitionskosten täglich	14,66 €	14,66 €	14,66 €	14,66 €	14,66 €
Gesamtkosten täglich	182,09 €	182,09 €	182,09 €	182,09 €	182,09 €
Maximal Tage	14	14	14	14	14
Maximal Gesamtkosten	2.549,26 €	2.549,26 €	2.549,26 €	2.549,26 €	2.549,26 €
Abzügl. Pflegekasse*	Kein Anspruch	1.774,00 €	1.774,00 €	1.774,00 €	1.774,00 €
Abzügl. Investitionskosten**	Kein Anspruch	205,24 €	205,24 €	205,24 €	205,24 €
Eigenanteil täglich	182,09 €	45,83 €	45,83 €	45,83 €	45,83 €

* Es besteht ein genereller Anspruch auf Kurzzeitpflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2-5 (maximal 8 Wochen, bis 1.774 €). Der Betrag kann sich aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege um 1.612 € erhöhen (auf 3.386 € pro Jahr).

** vom Bewohner selbst zu zahlen; Investitionskosten können kreisabhängig vom Sozialamt übernommen werden.

Anmerkung Stationär:

- Zur weiteren Finanzierung der Kosten muss das eigene Einkommen (Renten, Pensionen, Mieteinnahmen, Zinseinnahmen, etc.) eingesetzt werden.
- Sollte das eigene Einkommen zur Deckung der Investitionskosten nicht ausreichen und existiert auch kein Vermögen über einen Schonbetrag von 10.000 € bzw. 20.000 € für Ehepaare hinaus, kann die Einrichtung zunächst einen Antrag auf Pflegegeld stellen.
Pflegegeld (maximal): Einzelzimmer: siehe monatl. Investitionskosten EZ | Doppelzimmer: siehe monatl. Investitionskosten DZ
- Reicht auch der Pflegegeldzuschuss nicht aus, muss beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der ungedeckten Kosten gestellt werden. Hierfür liegt der Vermögensschonbetrag bei: 10.000 € für Alleinstehende | 20.000 € für Ehepaare
- Sollten Sie Anspruch auf Beihilfe haben, müssen Sie den Antrag auf Pflegegeld- bzw. vollständige Kostenübernahme bei Ihrer zuständigen Beihilfestelle beantragen. Das Sozialamt übernimmt in diesem Fall keine Kosten.
- Zudem können Sie vor Einzug einen Bestattungsvorsorgevertrag bei einem Bestatter abschließen, dieser zählt eingeschränkt nicht zu Gesamtvermögen.
- Der Leistungszuschlag gem. §43c SGB XI erhöht sich mit zunehmender Dauer der stationären Pflege:

Leistungszuschlag 5% (bis 12 Monate)	59,00 €
Leistungszuschlag 25% (ab 13 Monate)	294,98 €
Leistungszuschlag 45% (ab 25 Monate)	530,96 €
Leistungszuschlag 70% (ab 37 Monate)	825,95 €

Auf Gültigkeit besteht keine Gewähr, aufgrund teilweiser rückwirkender Preisnachverhandlung.